

Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, 30.03.2017

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
18(16)482

TOP 6 d. 117. Sitzung am 26.04.17  
24.04.2017

## **Änderungsantrag**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben**

#### **- Drucksachen 18/9526; 18/9909 -**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9526, 18/9909 mit folgenden Maßgaben,  
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

,bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleiben

1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 15 Absatz 5 und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.“

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5“ ersetzt.“

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, so müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Widerspruch oder Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6 müssen jedoch spätestens binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, erhoben werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die

Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
    - ,c) Dem Wortlaut des § 4 Absatz 1b wird folgender Satz vorangestellt:

„Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann.“
  - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

##### Klagebegründungsfrist

Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.“

- bb) § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Dieses Gesetz gilt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6,
    1. die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch keine Bestandskraft erlangt haben oder
    2. die nach diesem Zeitpunkt ergangen sind oder hätten ergehen müssen.“

- 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden in Absatz 1c Satz 2 nach dem Wort „beruhen“ das Komma und die Wörter „es sei denn, die vorgebrachten Einwendungen sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung“ gestrichen.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. In § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens“ eingefügt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
    - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    3. § 23b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4 erster Halbsatz“ ersetzt.
      - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 10 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 3a gilt entsprechend.“
4. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

In § 11a Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einwendungsfrist“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

5. In Artikel 15 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
  1. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.
  2. In § 7a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1:**

**Zu Buchstabe a** (§ 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 UmwRG)

#### **Buchstabe aa**

Die vorgeschlagene Änderung des Regierungsentwurfs ist zum einen erforderlich, weil am 18.10.2016 das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien verkündet worden ist (BGBl. 2016 I, S. 2258). Artikel 2 des Gesetzes enthält das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf

See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG), das zum 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. § 6 Absatz 9 WindSeeG bestimmt, dass der in Abschnitt 1 des WindSeeG geregelte Flächenentwicklungsplan nicht selbstständig gerichtlich überprüfbar ist. Die vorgeschlagene Änderung des Regierungsentwurfs stellt sicher, dass die Sonderregelung zur Inzidentüberprüfung des Flächenentwicklungsplans auch im Anwendungsbereich des geänderten UmwRG zum Tragen kommt. Eine derartige Ergänzung des § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 UmwRG wurde auf S. 37-38 der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 18/9526) bereits angekündigt.

Zum anderen erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 UmwRG an das am 23. März 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (BT-Drs. 18/11398, BR-Drs. 239/17).

#### Buchstabe bb

Die Änderung des geltenden § 1 Absatz 3 UmwRG greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 3 der BR-Drs. 422/16 [Beschluss]) zum Verhältnis zwischen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf und setzt diesen – wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen – in modifizierter Form um. Danach wird die Vorrangregelung des § 1 Absatz 3 UmwRG ergänzt um Planfeststellungsbeschlüsse, die dem neuen § 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG unterfallen; in diesen Fällen findet daher nur das UmwRG Anwendung.

#### **Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 UmwRG)**

Die Einführung einer Klagfrist für einen Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte, für die nach den geltenden Rechtsvorschriften keine öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist und die nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UmwRG bekannt gegeben worden sind, dient der Rechtssicherheit. Der Zeitpunkt, wann ein Verwaltungsakt in Bestandskraft erwächst, wird geregelt. EU-rechtliche Einwände bestehen gegen die Zweijahresfrist nicht. Die Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens obliegt der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. Die Frist ist angemessen, da sie einerseits einen ausreichenden Zeitraum für die Kenntniserlangung einräumt. Andererseits tritt Rechtssicherheit unabhängig von einer je nach Einzelfall zu unterschiedlichen Zeitpunkten greifenden Verwirkung der Klagemöglichkeit ein.

Angeknüpft wird mit der zweijährigen Klagfrist unabhängig von einer Kenntniserlangung an die in § 2 Absatz 4 des geltenden UmwRG getroffene Regelung, die in § 2 Absatz 3 UmwRG fortgeführt werden soll. Die Regelung bezieht sich auf Rechtsbehelfe von Vereinigungen, so dass die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG nicht entgegensteht. Die Klagfrist greift nur in Fällen, in denen es um die Zulassung von lokal oder kleinräumig wirkenden, kleineren Vorhaben geht. Die Kenntniserlangung durch in subjektiven Rechten verletzte Individualkläger wie beispielsweise Nachbarn ist in diesen Fällen regelmäßig zeitnah möglich. Anders ist dies jedoch bei überregional tätigen Vereinigungen. Sie erlangen von diesen kleineren Vorhaben regelmäßig keine Kenntnis und hätten auch keine Kenntnis erlangen können. In diesen Fällen besteht das Erfordernis, durch die zweijährige Klagfrist den Zeitpunkt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes zu regeln.

#### **Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 1b UmwRG)**

Die neue Regelung des § 7 Absatz 5 UmwRG regelt eine Möglichkeit der Fehlerheilung, die das Gericht in seiner Entscheidung vorsehen kann, nur bei materiellen Fehlern der Entscheidung. Im Planfeststellungsrecht ist aber auch anerkannt, dass sich die Heilung durch ein ergänzendes Verfahren und Planergänzung auch auf formelle Fehler beziehen kann. Es soll insgesamt eine Parallelregelung zu § 75 Absatz 1a Satz 2 VwVfG geschaffen werden.

Die Möglichkeit zur Heilung von formellen Fehlern auf Grundlage der Gerichtsentscheidung besteht bislang nicht. § 4 Absatz 1b Satz 2 UmwRG sieht eine Heilungsmöglichkeit für Verfahrensfehler nur im laufenden Gerichtsverfahren vor. Daher soll wegen des Sachzusammenhangs § 4 Abs. 1b UmwRG entsprechend ergänzt werden, um auch die Heilung von formellen Fehlern auf Grundlage der Gerichtsentscheidung zu ermöglichen.

**Zu Buchstabe d (§ 6 und § 8 Absatz 2 UmwRG)**

Buchstabe aa

Die Einführung einer zwingenden Klagebegründungsfrist ist erforderlich, da sie zur Straffung des Gerichtsverfahrens beiträgt. Zugleich wird der Prozessstoff zu einem frühen Zeitpunkt handhabbar gehalten. Die innerprozessuale Präklusion tritt kraft Gesetzes und als zwingende Rechtsfolge ein und hängt nicht von einer richterlichen Ermessensentscheidung ab.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieser Regelung ist eine Frist von zehn Wochen notwendig. Eine Klagebegründung innerhalb von zehn Wochen ist jedenfalls immer dann zumutbar, wenn der Kläger zuvor eine Möglichkeit der Beteiligung hatte und sich so bereits vorher mit dem Prozessstoff befassen konnte. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist deshalb auf Antrag nur dann möglich, wenn eine Beteiligung beispielsweise im behördlichen Entscheidungsverfahren nicht erfolgt ist. Nur in diesen Fällen kann die zehnwöchige Klagebegründungsfrist im Einzelfall nicht ausreichend sein, so dass eine Verlängerungsmöglichkeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig sein kann. Ein Fristverlängerungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn einem rechtzeitig gestellten Antrag auf Akteneinsicht nicht rechtzeitig entsprochen wurde.

Buchstabe bb

Mit der Änderung wird wie im Regierungsentwurf sichergestellt, dass der erweiterte Anwendungsbereich des geänderten UmwRG auf alle zukünftigen Entscheidungen Anwendung findet. Zusätzlich werden auch alle Entscheidungen erfasst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine Bestandskraft erlangt haben. Bestandskräftige Entscheidungen liegen vor, wenn die Widerspruchs- oder Klagefrist abgelaufen ist. Dasselbe gilt für den Ablauf der Antragsfrist nach § 47 Absatz 2 VwGO. Die Änderung betrifft also allein solche Entscheidungen, zu denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist oder noch anhängig gemacht werden kann.

**Zu den Artikeln 2, 3, 14 und 15 (UVPG, BImSchG, 9. BImSchV und AtVfV)**

Die Änderungen der aufgeführten Regelungen setzen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drs. 422/16 [Beschluss]) im Hinblick auf die formelle Präklusion um, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Da es sich bei den Änderungen jeweils um die Streichung einer Klar-

stellung handelt, bleibt es bei dem geltenden Rechtsverständnis, wonach im Rahmen des behördlichen Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 Verwaltungsverfahrensgesetz) auch nicht fristgerecht eingegangene Äußerungen bzw. Einwendungen, ohne deren Einbeziehung die Zulassungsentscheidung inhaltlich fehlerhaft wäre, in die Entscheidung einzubeziehen sind. Bei solchen Einwendungen ist es allerdings nicht erforderlich, sie zum Gegenstand eines Erörterungstermins zu machen.

Darüber hinaus wird in Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) eine notwendige Folgeänderung aufgenommen. § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält die zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie erforderlichen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Das vorgesehene Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Mit den hier vorliegenden Änderungen wird § 23b an § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz angepasst.